

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

2471 056

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 29/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lilly J. [REDACTED], geborene W[REDACTED],
[REDACTED] Cl[REDACTED] R[REDACTED] Road, Do[REDACTED], O[REDACTED] (Canada),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsident in Hannover,
Hannover, Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Auffassung des Berufungsgerichts, der nach wirksamer Anmeldung zurückgenommene Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit habe nicht nach § 159 a BGB erneut angebracht werden können, ist richtig. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

Die Beschwerde hat das Berufungsurteil insoweit auch nicht beanstandet. Sie wendet sich gegen die Verneinung eines Rechts auf Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 BEG. Daraus ergibt sich kein Zulassungsgrund. Bedenken bestehen allerdings gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, mangels Tatsachenvortrags bis zur Rücknahmeerklärung sei nicht erkennbar gewesen, daß nach der Vorstellung der Klägerin ein Anspruch auf Rente in Betracht komme. Denn die wirksame Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden am Körper und Gesundheit umfaßt auch den Rentenanspruch im Sinne des § 31 Abs. 1 BEG, wenn die Erklärung nicht erkennen läßt, daß der Antrag auf die Einzelansprüche auf Kapitalentschädigung und auf Heilverfahren beschränkt sein sollte (vgl. BGH, Urteil vom 26.9.1972 - IX ZR 162/71 -, nicht veröffentlicht). Auf diesem Rechtsfehler beruht das Urteil jedoch nicht. Mangels jeglicher Angaben zum Gesundheitsschaden vor der Rücknahme kommt die Unterstellung medizinischer Gründe nicht in Betracht (vgl. BGH RnW 1969, 356). Entgegen der Meinung der Beschwerde wurden solche Gründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs auch im Angleichungsverfahren nicht geltend gemacht.



Dad der Berufungsrichter nicht aufgeklärt hat, worauf
die Aufgabe beruht, ist deshalb kein Rechtsfehler.

Mai

Henkel